len mit verschiedenen Beteiligten; bei Havarien, bei Schlägereien). Die Befragung hat den Charakter einer Aussprache oder eines zwanglosen Gesprächs, beschränkt sich auf besonders wichtige Fragen und ist von wesentlich geringerem Zeitaufwand als eine Beschuldigtenvernehmung.

— Zuführung Verdächtiger.

Verdachtprüfungshandlungen unzulässig sind Handlungen, die erheblich in die Rechte der Bürger eingreifen, wie Beschuldigtenvernehmungen, Durchsuchungen Beschlagnahmen (außer in den Sonderfällen der §§ 99 und 100), körperliche Untersuchungen — es sei denn, daß sich ein Geschädigter freiwillig einer ärztlichen Untersuunterzieht —, Gegenüberstellungen chung zum Zwecke der Identifizierung Verdächtierkennungsdienstliche Maßnahmen Zwecke der kriminalistischen Regizum strierung, Festnahmen, Verhaftungen, Vorführungen, Veranlassung von Sicherheitsleistungen oder der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter, Untersuchung Geisteszustandes, psychiatrische und chologische Begutachtung Jugendlicher, Ar-Konteneinsicht, Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs, Postbeschlagnahme und Vermögensbeschlagnahme. Diese Maßnahmen müssen einschneidenden Charakters wegen dem Ermittlungsverfahren Vorbehalten bleiben.

Die Anzeigenprüfungsfrist beträgt sieben Tage. Sie kann von dazu berechtigten Mitarbeitern des Untersuchungsorgans um sieben Tage verlängert werden. In Ausnahmefällen, in denen zeitaufwendige Prüfungsmaßnahmen, z. B. Revisionen, Kontrollinventuren, Expertisen durch Sachverständige notwendig sind, ehe begründete prozessuale Entscheidungen getroffen werden können, kann der zuständige Staatsanwalt die Anzeigenprüfungsfrist bis auf drei Monate verlängern. Diese Fristen sind auf der Grundlage des § 95 Abs. 3 vom Generalstaatsanwalt festgelegt worden.

Die Sieben-Tage-Prüfungsfrist muß nicht unbedingt ausgeschöpft werden. Vielmehr sind vom Untersuchungsorgan konkrete Fristen für die Anzeigenprüfung festzulegen. Die Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen.

Die Untersuchungsorgahe haben gemäß § 99 auch mit Strafe bedrohte Handlungen straf unmündig er sowie zurechnungsunfähiger Personen aufzuklären. Um die Aufklärung im erforderlichen Umfang zu sichern, dürfen auch hier die sonst im Anzeigenprüfungsstadium zulässigen Prüfungshandlunvorgenommen werden. Strafunmüngen dige Personen werden in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder eines Vertreters der Jugendhilfe gehört. Darüber hinaus können Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt werden. Besteht der Verdacht, daß sich Personen im Zusammenhang mit der Handlung des Kindes oder Geisteskranken strafbar gemacht haben, ist je nach Sachlage ein gegen Bekannt oder Unbekannt gerichtetes Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei der Aufklärung mit Strafe bedrohter Handlungen Strafunmünoder Zurechnungsunfähiger dürfen notwendige Sicherungsmaßnahmen in seltenen Fällen, in denen sie wegen des besonders schwerwiegenden Charakters Handlung akut werden, nur von den dafür zuständigen, staatlichen Organen net werden. So kann die vorläufige Unterbringung eines Kindes nur durch die Organe der Jugendhilfe auf der Grundlage der Jugendhilfe-VO veranlaßt werden.

Weiterhin haben die Organe der Deutschen Volkspolizei *Verfehlungen* entsprechend den Bestimmungen über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen zu untersuchen. Dabei sind nur die in § 100 Abs. 3 genannten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen zulässig.

7.3.3. Entscheidungen

Das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Bestätigt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung den Verdacht einer Straftat nicht oder fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen (§ 96 Abs. 1). Diese Entscheidung fordert, vor allem wenn der Täter unbekannt ist, eine verantwortungsbewußte Würdigung aller während der Prüfungshandlungen festgestellten Tatsachen. Ein voreiliges Absehen von der Einleitung